



Allgemeine
Geschäftsbedingungen
CSK-Gruppe

Allgemeine Geschäftsbedingungen der CSK-Gruppe

Stand 01.01.2022

TEIL A: Allgemeine Regelungen

§ 1 Allgemeines, Definitionen

- (1) Diese AGB der CSK-Gruppe finden ausschließlich bei solchen Verträgen Anwendung, die ein Unternehmen der CSK-Gruppe mit Unternehmen, Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichen Sondervermögen schließt.
- (2) Die CSK-Gruppe besteht aus folgenden Unternehmen:
 - a. Consult-SK GmbH, Simeonsplatz 2, 32423 Minden und
 - b. Reexpect GmbH, Simeonsplatz 2, 32423 Minden.
- (3) Für diese AGB gelten folgende Begriffsdefinitionen:
 - a. „AGB“ sind vorliegende Allgemeine Geschäftsbedingungen.
 - b. „Arbeitsergebnisse“ sind sämtliche Werke und Leistungen, die CSK im Rahmen der Durchführung des Vertragsverhältnisses für den Kunden erstellt und/oder diesem auf Zeit oder dauerhaft überlässt.
 - c. „Change Request“ ist eine gesonderte Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien über eine Änderung des Vertragsinhalts.
 - d. „CSK“ ist das Unternehmen der CSK-Gruppe, das mit dem Kunden den Vertrag schließt, der auf die Geltung dieser AGB verweist.
 - e. „Individualsoftware“ ist Software, die CSK speziell und ausschließlich für einen bestimmten Kunden erstellt.
 - f. „Mitarbeiter“ sind sämtliche Mitarbeiter (mit und ohne Arbeitnehmerstatus), Organe und Vertreter von CSK.
 - g. „Personentag“ ist der Einsatz eines Mitarbeiters im Umfang von 8 Zeitstunden zwischen 08:00 und 18:00 Uhr pro Werktag.
 - h. „Software“ ist von CSK an den Kunden überlassene Standardsoftware und/oder Individualsoftware.
 - i. „Standardsoftware“ ist Software, die CSK und/oder ein Dritter nicht für einen bestimmten Kunden erstellt oder erstellt hat.
 - j. „Tagessatz“ ist die vom Kunden pro Personentag geschuldete Vergütung.
 - k. „Vertragspartei“ ist CSK oder der Kunde.
 - l. „Vertragsparteien“ sind CSK und der Kunde.
 - m. „Werktag“ ist jeder Kalendertag, der nicht Samstag, Sonntag oder ein in der Bundesrepublik Deutschland oder dem Bundesland Nordrhein Westfalen gültiger, gesetzlicher Feiertag ist.
- (4) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Bestandteil des Vertragsverhältnisses, es sei denn, CSK stimmt deren Einbeziehung ausdrücklich zu. Dieses Zustimmungsbefürnis gilt in jedem Fall, also auch dann, wenn CSK in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Leistungen vorbehaltlos ausführt.
- (5) Die Regelungen in diesem Teil A dieser AGB findet Anwendung auf sämtliche Verträge, die CSK und der Kunde schließen. Die Regelungen in nachfolgenden Teilen B bis einschließlich G dieser AGB finden nur für solche Verträge und Leistungen Anwendung, auf die sich diese Teile ausdrücklich beziehen.
- (6) Sofern und soweit Regelungen in Teilen B bis einschließlich G dieser AGB zu Regelungen in diesem Teil A ganz oder teilweise in Widerspruch stehen, so sind die Regelungen in Teilen B bis einschließlich G vorrangig.
- (7) CSK ist berechtigt, vorliegende AGB im Laufe des Vertragsverhältnisses anzupassen. Eine solche Anpassung erfolgt durch die Übersendung neuer AGB in Textform an den Kunden nebst einem Begleitschreiben, dass auf die zukünftig geltenden AGB, den Zeitpunkt deren Geltung und das Widerspruchsrecht des Kunden ausdrücklich hinweist. Die durch CSK angepassten AGB werden mit Ablauf einer Frist von 21 Kalendertagen, beginnend mit Zugang der angepassten AGB nebst Begleitschreiben beim Kunden wirksam und ersetzen die bis zu deren Inkrafttreten geltenden AGB insgesamt. Der Kunde hat das Recht, der Einbeziehung und Geltung neuer, durch CSK angepasster AGB innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen, beginnend mit Zugang der angepassten AGB und dem entsprechenden Begleitschreiben beim Kunden, zu widersprechen. Widerspricht der Kunde der Einbeziehung der angepassten AGB fristgemäß, so werden diese nicht Vertragsinhalt. Geht CSK innerhalb der Widerspruchsfrist kein Widerspruch durch den Kunden zu, gilt die Zustimmung des Kunden zur Einbeziehung der durch CSK angepassten AGB als erteilt.

§ 2 Leistungsgegenstand, Leistungserbringung

- (1) CSK erbringt die vertragsgemäßen Leistungen gemäß dem jeweils aktuellen Stand bewährter Technik.
- (2) CSK überlässt dem Kunden zu Standardsoftware eine Benutzerdokumentation (Anwenderleitfaden) in digitaler Form (z.B. PDF-Dateien) in deutscher Sprache, die sich an einen fachkundigen IT-Nutzer adressiert. Weitere Dokumentation ist nicht geschuldet.
- (3) CSK setzt ausschließlich qualifizierte und zuverlässige Mitarbeiter ein und verwendet bewährte Verfahren und Werkzeuge, deren Eignung CSK kennt.
- (4) CSK entscheidet nach eigenem, pflichtgemäßem Ermessen, welche Mitarbeiter zur vertragsgemäßen Leistungserbringung eingesetzt oder ausgetauscht werden.
- (5) Die Weisungsbefugnis bezüglich der Mitarbeiter liegt und verbleibt ausschließlich bei CSK.
- (6) CSK ist nicht verpflichtet, die Vereinbarkeit der vom Kunden gestellten, inhaltlichen Anforderungen an die von CSK zu erbringenden Leistungen mit geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere wettbewerbsrechtlichen, datenschutzrechtlichen und verbraucherrechtlichen Bestimmungen, sowie Verstößen gegen das Marken- und Patentrecht zu prüfen. Die Verantwortung hierfür liegt und verbleibt beim Kunden. Gleichwohl weist CSK den Kunden auf Rechtsbrüche hin, sobald CSK solche zur Kenntnis nimmt und der Hinweis selbst keine Pflichtverletzung seitens CSK darstellt.
- (7) CSK weist hiermit darauf hin, dass durch den vertragsgemäßen Einsatz von Software eine Nachlizenzierung von Drittsoftware notwendig werden kann. Hierfür anfallende Mehrkosten trägt der Kunde.
- (8) CSK überlässt dem Kunden Individualsoftware dauerhaft als Werkleistung, es sei denn, in sonstigen Teilen dieser AGB oder im Einzelvertrag ist hiervon Abweichendes geregelt.
- (9) Beratungspflichten von CSK bestehen nur, soweit solche ausdrücklich vereinbart sind.
- (10) Alle Zeitangaben beziehen sich auf die Zeitzone Berlin, Central European Time/Mitteeuropäische Zeit (CET/MEZ).
- (11) Leistungen von CSK gelten nur insofern und insoweit als garantiert, wie das Wort „Garantie“ oder „garantierte Leistung“ ausdrücklich und in deren Zusammenhang fällt. Insbesondere in Service Level Agreements, Supportverträgen, Wartungs- und Pflegeverträgen vereinbarte Leistungen stellen keine Garantien dar.
- (12) Leistungs- und Erfüllungsort ist der Sitz von CSK.
- (13) Relative und/oder absolute Fixtermine sind nur solche, die ausdrücklich als „Fixtermin“ oder „Fixtermine“ oder mit einer ähnlichen und gleichbedeutenden Bezeichnung bezeichnet sind.
- (14) Die ordnungsgemäße Nutzbarkeit von Standardsoftware ist nur möglich, sofern der Kunde die aktuellen Systemvoraussetzungen vorhält. Die aktuellen Systemvoraussetzungen werden dem Kunden auf Nachfrage hin von CSK mitgeteilt oder auf der Webseite von CSK veröffentlicht.
- (15) Individualsoftware wird für die Version der Standardsoftware entwickelt, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags über Erstellung der Individualsoftware aktuell ist und zu deren Anpassung bzw. Erweiterung die Individualsoftware dient.
- (16) Individualsoftware ist grundsätzlich nicht aufwärtskompatibel und/oder releasefest.
- (17) Die Sicherung von Daten des Kunden liegt im Verantwortungsbereich des Kunden, es sei denn, die Vertragsparteien treffen eine hiervon abweichende Vereinbarung.
- (18) Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen zu beachten und keine Verbindungen zu Personen und Organisationen aufzunehmen und/oder zu unterhalten, gegen die restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus oder andere außenwirtschaftliche Sanktionen verhängt wurden bzw. werden.
- (19) CSK ist berechtigt, Software im Rahmen von Wartung, Support und regulärer Weiterentwicklung mittels Patches, Updates, Upgrades und neuen Releases zu ändern und/oder anzupassen, sofern und soweit dies technisch und aufgrund geänderter, rechtliche Rahmenbedingungen oder zur Schließung von Sicherheitslücken notwendig ist und/oder die Software funktional und/oder technisch verbessert. Solche Änderungen und Anpassungen sind in jedem Falle nur dann zulässig, wenn sie dem Kunden unter Berücksichtigung seiner Interessen zumutbar sind.
- (20) CSK ist berechtigt aber nicht verpflichtet, kundenspezifische Anpassungen in Software als Standardfunktionalität bzw. im Standard konfigurierbarer Parameter in eigene Standardsoftware aufzunehmen.
- (21) Die Leistungen und Lieferungen von CSK stehen unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung, bedingt auf den Umstand, dass CSK an dem temporären oder dauerhaften Ausfall der Selbstbelieferung kein Verschulden trifft. CSK informiert den Kunden über einen solchen Ausfall möglichst vorab, zeitnah und schriftlich. Ist der Ausfall dauerhaft oder dauert dieser länger als 6 Monate, so ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen (Sonderkündigungsrecht).
- (22) Sind vertragsgemäße Leistungen auf verschiedene technische Arten und/oder mit verschiedenen technischen Mitteln umsetzbar, so entscheidet CSK über Art und Mittel nach billigem Ermessen. Eine solche Entscheidung muss die Interessen des Kunden berücksichtigen und diesem zumutbar sein.

§ 3 Vergütungsansprüche

- (1) Leistungen von CSK sind vom Kunden zu vergüten.
- (2) Sämtliche von CSK ausgewiesenen Tagessätze, Stundensätze, Preise und Vergütungen verstehen sich jeweils zuzüglich anfallender, gesetzlicher Umsatzsteuer und gegebenenfalls anfallender Zölle.
- (3) CSK stellt die vertragsgemäßen Vergütungsansprüche ordentlich in Rechnung. CSK ist zur elektronischen Rechnungslegung berechtigt.
- (4) Fällige Vergütungsansprüche von CSK sind innerhalb von 10 (zehn) Kalendertagen, beginnend mit Rechnungserhalt, auszugleichen.
- (5) Erbringt CSK Leistungen im Rahmen gesetzlicher und/oder vertraglicher Gewährleistungsansprüche des Kunden, so sind diese vergütungsfrei, insbesondere auch in dem Fall, dass zwischen CSK und dem Kunden ein Vertragsverhältnis (z.B. Software-Supportvertrag) besteht, gemäß dem dieselben Leistungen vom Kunden zu vergüten wären.



- (6) Der Kunde erstattet CSK Reisekosten, die auf Grund von Reisen von CSK-Mitarbeitern zwischen dem jeweils betreffenden CSK und dem Standort des Kunden anfallen. Bei der Nutzung von Verkehrsmitteln sind folgende Modalitäten zu beachten:
- Bahnfahrten: Erstattungsfähig sind Kosten für die 2. Klasse.
 - Flüge: Erstattungsfähig sind Kosten für die Economy-Class.
 - Nutzung eigener PKW: Erstattet werden 0,40 Euro je angefahrenem Kilometer.
- Angefallene Reisezeiten bei Reisen von Mitarbeitern von CSK sind vom Kunden in Höhe von 50% der im Angebot vereinbarten Tages- bzw. Stundensätze zu vergüten. Bei Reisen von CSK-Mitarbeitern ist CSK berechtigt, vom Kunden Übernachtungskostensersatz in Höhe von 150,- Euro je notwendiger Übernachtung eines Mitarbeiters geltend zu machen; eine Übernachtung ist dann notwendig, wenn die Vertragsparteien über die Notwendigkeit einig sind oder die Entfernung zwischen dem Standort von CSK und dem Standort des Kunden mehr als 200 km direkte Fahrtstrecke (auf europäischen Hauptverkehrsstraßen) beträgt. Bei CSK anfallende Hotelkosten werden nach Anfall abgerechnet und sind vom Kunden zu erstatten.

§ 4 Browser- und Systemkompatibilität

- Ist die Erstellung oder Überlassung einer Webanwendung Gegenstand des Vertragsverhältnisses, so schuldet CSK deren Funktionsfähigkeit nur für die ausdrücklich vereinbarten Betriebssysteme, Browsertypen und Versionen.
- Ist eine korrekte Wiedergabe einer zu erstellenden und/oder zu überlassenden Webanwendung mittels einer der vereinbarten Browserversionen allein aufgrund der Nichteinhaltung der Konventionen der W3C oder eines Programmierfehlers seitens des Browserherstellers nicht möglich und hat CSK diesen Umstand nicht zu vertreten, so stellt dies keinen Sachmangel dar und CSK ist nicht verpflichtet, die betreffende Webanwendung zu ändern oder anzupassen.
- CSK weist den Kunden hiermit ausdrücklich darauf hin, dass die Lauffähigkeit bzw. Funktionalität der Webanwendung beeinträchtigt oder vollständig beseitigt werden kann, sofern die vereinbarten Betriebssysteme und Browserversionen durch neue Releases, Updates, Upgrades oder Folgeversionen dieser Programme verändert, überholt oder abgelöst werden.

§ 5 Allgemeine Nebenpflichten des Kunden

- Der Kunde ist zur Mitwirkung in notwendigem Umfang verpflichtet. Auf notwendige Mitwirkung weist CSK möglichst vorab hin.
- Der Kunde stellt sicher, dass von ihm beigebrachte Daten und Informationen richtig, vollständig und zweckmäßig sind; CSK obliegen insofern keine aktiven Prüfungspflichten.
- Der Kunde ist verpflichtet, CSK unverzüglich auf etwaige Mängel oder Lücken bei der Leistungserbringung hinzuweisen, sofern und sobald er hiervon Kenntnis nimmt.
- Der Kunde benennt einen Mitarbeiter seines Hauses, der CSK als entscheidungsberechtigter Ansprechpartner zur Verfügung steht. Ferner benennt der Kunde einen Stellvertreter für Fälle der Nichterreichbarkeit des primären Ansprechpartners.
- Kommt der Kunde mit der Vornahme oder Erbringung einer Mitwirkungshandlung in Verzug oder verzögert sich die vertragsgemäße Leistungserbringung von CSK aus einem anderen, vom Kunden zu vertretenden Umstand (im Folgenden kurz „Verzögerung“), so verschieben sich alle vereinbarten Termine, die aufgrund der Verzögerung von CSK aus betrieblichen Gründen nicht eingehalten werden können, auf einen angemessenen späteren Zeitpunkt, den CSK nach billigem Ermessen festlegt. Ferner ist CSK berechtigt, Ersatz des aus der Verzögerung entstehenden Schadens einschließlich notwendiger Mehraufwendungen vom Kunden zu verlangen, sofern und soweit solche anfallen.
- Der Kunde unterstützt CSK bei der Ermittlung der Höhe variabler, insbesondere nutzungsabhängiger Vergütungsansprüche in notwendigem und zumutbarem Umfang und für CSK kostenfrei.
- Der Kunde unterstützt CSK bei Prüfungen, ob Software und sonstige Leistungen von CSK ausschließlich in dem Umfang genutzt werden, wie CSK dem Kunden an diesen Rechte eingeräumt hat. Auf entsprechende Nachfrage von CSK hin erteilt der Kunde innerhalb angemessener Frist entsprechende Selbstauskünfte mit nachvollziehbaren Nachweisen über den Nutzungsumfang.

§ 6 Change Request

- Jede Vertragspartei ist jederzeit berechtigt, der anderen Vertragspartei den Abschluss eines Change Request vorzuschlagen.
- Nach Eingang einer entsprechenden Anfrage des Kunden schätzt CSK die Aufwände zur fachlichen, technischen und organisatorischen Umsetzung der Anfrage des Kunden und unterbreitet zugleich ein Angebot zum Abschluss eines entsprechenden Change Requests.
- CSK teilt dem Kunden den Abschluss der Anpassungsleistungen gemäß eines Change Requests mit.
- Während der Verhandlung eines Change Request leistet CSK gemäß den geltenden Abreden weiter. Wünscht der Kunde die vorübergehende Einstellung der vertragsgemäßen Leistungserbringung bis zum Abschluss der Verhandlungen, so gilt die Regelung in vorstehendem § 5 Abs. 5 rechtsfolgenrechtlich entsprechend.
- Aufgrund der Durchführung eines Change Request anfallende Mehraufwände von CSK sind vom Kunden zusätzlich und aufwandsbezogen zu vergüten.

§ 7 Werke Dritter, Open Source Software

- Die Integration, An- oder Verbindung von Werken Dritter (z.B. Software Dritter, Open Source Software, Freeware, Grafiken Dritter, Bilder Dritter) in, an bzw. mit Standardsoftware und/oder Arbeitsergebnissen von CSK bedarf nicht der Zustimmung des Kunden.
- Im Falle der Integration, An- oder Verbindung von Werken Dritter im Sinne vorstehendem Abs. (1) dieses § 7 und bestehen an solchen Werken Dritter urheberrechtliche Nutzungsrechte, Leistungsschutzrechte oder Schutzrechte sui generis zu Gunsten Dritter, so räumt CSK dem Kunden Rechte an der Software und/oder den Arbeitsergebnissen von CSK sowie an den betreffenden Werken Dritter nur in dem Umfang ein, wie CSK selbst Rechte von den jeweiligen Rechteinhabern erhält und es das Rechtsverhältnis gestattet, das zwischen CSK und den jeweiligen Rechteinhabern besteht.
- An Werken Dritter räumt CSK dem Kunden Rechte mindestens in dem Umfang ein, die zur vertragsgemäßen Nutzung notwendig sind.

§ 8 Ansprüche des Kunden bei Rechtsmängeln

- Sind Leistungen von CSK rechtsmangelhaft und macht ein Dritter vor diesem Hintergrund gegenüber dem Kunden begründete und durchsetzbare Ansprüche wegen dieser Rechtsmangelhaftigkeit geltend, so kann CSK nach seiner Wahl und auf seine Kosten
 - die betreffenden Leistungen so ändern oder ersetzen, dass die Rechtsmangelhaftigkeit beseitigt wird, aber im Wesentlichen doch den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für den Kunden zumutbarer Weise entsprechen oder
 - Rechte von Dritten erwerben, die notwendig sind, damit der Kunde die vertragsgemäßen Leistungen rechtsmangelfrei sowie vertrags- und bestimmungsgemäß nutzen kann und diese Rechte dem Kunden einräumen oder
 - ist CSK berechtigt, die betroffenen Leistungen gegen Erstattung der entrichteten Vergütung zurückzunehmen, wobei CSK verpflichtet ist, dem Kunden dabei eine angemessene Auslauffrist zu gewähren, es sei denn, dies ist nur zu unzumutbaren rechtlichen oder sonstigen Bedingungen möglich.
- Ferner stellt CSK den Kunden von begründeten und durchsetzbaren Schadensersatzansprüchen aufgrund der Rechtsmangelhaftigkeit der Leistungen von CSK gegenüber dem Schutzrechtsinhaber frei. Der Kunde informiert CSK unverzüglich über eine Inanspruchnahme durch einen Dritten aufgrund einer geltend gemachten Schutzrechtsverletzung aufgrund Leistungen von CSK. Der Kunde ist verpflichtet es zu unterlassen, Anerkenntnisse und/oder Vergleiche über solche von Dritten geltend gemachten Ansprüche ohne Zustimmung oder Genehmigung von CSK zu erklären oder zu schließen. Ferner überlässt der Kunde CSK die Rechtsverteidigung gegen solche Ansprüche und die Wahl und Geltendmachung von Abwehrmaßnahmen, soweit nicht dem Kunden aus Rechtsgründen die Abwehrmaßnahmen und Rechtsverteidigung vorbehalten bleiben muss. Im Falle der Rechtsverteidigung durch CSK unterstützt der Kunde CSK hierbei, soweit ihm dies zumutbar und die dahingehenden Aufwände nicht unverhältnismäßig sind. Im Falle der Rechtsverteidigung durch den Kunden hat dieser Anspruch auf einen Vorschuss in Höhe der geschätzten, notwendigen Verteidigungskosten. Verletzt der Kunde eine Pflicht gemäß diesem § 8 Abs. (2), so erlöschen die Freistellungsansprüche mit sofortiger Wirkung und rückwirkend.

§ 9 Verjährung bei Werk-, Werklieferungs- und Kaufverträgen

Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und/oder Rechtsmängeln beträgt 12 (zwölf) Monate, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Unberührt bleiben die Verjährungsregelungen gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB und § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB, gemäß dem Produkthaftungsgesetz und gemäß den gesetzlichen Verjährungsvorschriften für Schadensersatzansprüche des Kunden gegenüber CSK bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung. Kaufmännische Rügepflichten des Kunden bleiben unberührt.

§ 10 Haftung, Schadensersatz

- CSK haftet unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie im Umfang einer von CSK übernommenen Garantie.
- Verletzt CSK eine wesentliche Pflicht fahrlässig, so ist die Haftung von CSK der Höhe nach begrenzt auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vertragstypischen und für CSK vorhersehbaren Schadens. Wesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut.
- Die verschuldensunabhängige Haftung von CSK für Mängel, die bei Vertragsschluss bereits vorliegen (§ 536 a BGB), ist ausgeschlossen.
- Sofern und soweit die Anfertigung von Datensicherungen keine Leistung ist, die CSK ausdrücklich übernommen hat, haftet CSK für den Verlust oder die Beschädigung von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung nur insoweit, als dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen, insbesondere die tägliche Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programme, vermeidbar gewesen wäre.
- Im Übrigen ist jegliche Schadensersatzhaftung von CSK, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.
- Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Organe und Vertreter von CSK.

§ 11 Betriebshaftpflichtversicherung

- CSK hält eine Betriebshaftpflichtversicherung vor, die zumindest folgende Deckungssummen vorsieht: Bei Personen- und Sachschäden EUR 1.000.000,- (in Worten: eine Million Euro) pro Schadensfall und bei Vermögensschäden EUR 1.000.000,- (in Worten: eine Million Euro) pro Schadensfall.
- Auf Nachfrage bringt CSK dem Kunden eine entsprechende und aktuelle Versicherungsbestätigung in Vorlage.

§ 12 Mindestlohngesetz

- (1) CSK verpflichtet sich und seine Subunternehmer zur Einhaltung der Vorschriften des Mindestlohngesetzes.
- (2) CSK stellt den Kunden von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diesen gegenüber dem Kunden aufgrund eines Verstoßes von CSK gegen die Vorschriften des Mindestlohngesetzes zustehen. Die Regelungen in § 8 Abs. (2) dieser AGB gelten für diesen Freistellungsanspruch entsprechend.

§ 13 Abwerbeverbot

Mitarbeiter von CSK, die im Rahmen des Vertrages für den Kunden tätig waren, dürfen bis 6 (sechs) Monate nach Abschluss dieser Tätigkeit nur mit Zustimmung von CSK vom Kunden für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter abgeworben werden. Maßgeblich für den Beginn der Sechsmonatsfrist ist der tatsächliche Abschluss der Tätigkeit (also nach vollständiger Abwicklung) oder die Beendigung des Vertrages, wobei der spätere Zeitpunkt maßgeblich ist.

§ 14 Change of Control

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, CSK über einen Wechsel seines Mehrheitseigners möglichst vorab und schriftlich zu informieren.
- (2) Ab Erhalt einer Information im Sinne vorstehendem Abs. (1) dieses § 14, ist CSK berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und mit sofortiger Wirkung zu kündigen (Sonderkündigungsrecht).

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG United Nations Convention on Contracts for International Sale of Goods vom 11.04.1980).
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist der Hauptgeschäftssitz von CSK (Germany). CSK hat auch das Recht, den Kunden an dessen Sitz zu verklagen.
- (3) Vertragssprache ist Deutsch. Bei paralleler Verwendung anderer Sprachen und Widersprüchlichkeiten zwischen verschiedenen Sprachfassungen ist der deutsche Wortlaut der betreffenden Regelungen entscheidend.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so bleiben alle übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Teil B: Werkverträge

§ 16 Allgemein

Auf Werkverträge und/oder Werkleistungen in typengemischten Verträgen finden ergänzend die Regelungen in diesem Teil B Anwendung.

§ 17 Vergütungsansprüche

- (1) Aufwandsbezogene Vergütungsansprüche von CSK für Werkleistungen werden wöchentlich abgerechnet und sind mit Rechnungszugang zur Zahlung beim Kunden fällig.
- (2) Ist der Werklohn als Fixpreis vereinbart, so ist dieser spätestens mit Abnahme des Werks zur Zahlung fällig.

§ 18 Allgemeine Mitwirkungs- und Nebenpflichten des Kunden

- (1) Der Kunde ist zur Mitwirkung in notwendigem Umfang verpflichtet. Die notwendige Mitwirkung umfasst insbesondere folgende Pflichten:
 - a. Informationsbereitstellung zur technischen Umsetzung von Remote Access zum IT-System des Kunden
 - b. Bereitstellung ausreichender Berechtigungen zum IT-Systemzugriff und
 - c. Definition, Durchführung und Dokumentation der fachlichen Tests (Business-Cases).
- (2) Sobald für den Kunden absehbar ist, dass er mit einer Mitwirkungshandlung in Verzug kommen wird, so hat er CSK hierauf unverzüglich hinzuweisen. Ein solcher Hinweis entbindet den Kunden nicht von seiner Mitwirkungspflicht.
- (3) §§ 642, 643 BGB bleiben von vorstehenden Regelungen dieses § 18 unberührt.

§ 19 Nutzungsrechte

- (1) CSK räumt dem Kunden das einfache Recht ein, die Arbeitsergebnisse räumlich und zeitlich unbeschränkt und vertrags- und bestimmungsgemäß zu nutzen.
- (2) Sofern und soweit der Kunde von CSK erstellte Werke und/oder sonstige Arbeitsergebnisse von CSK in Form von Software und/oder Individualsoftware weiterveräußert, ist er
 - a. nicht berechtigt, Kopien hiervon in jeglicher Art und Form zurückzubehalten und/oder gesondert zu verbreiten bzw. zu verkaufen,
 - b. zur Rechteinräumung an den Erwerber nur in dem Umfang berechtigt, wie ihm Nutzungsrechte von CSK eingeräumt wurden bzw. werden und
 - c. verpflichtet, CSK unter namentlicher Nennung des Erwerbers vor Verkauf und in Textform über den Verkauf zu informieren.
- (3) Die Nutzungsrechtseinräumung erfolgt aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt, in dem der Kunde sämtliche Vergütungsansprüche von CSK aus der Erstellung des betreffenden Arbeitsergebnisses befriedigt hat. Zuvor hat der Kunde lediglich das Recht, das Werk zum Zwecke der Durchführung der Abnahmeprüfung zu nutzen.
- (4) Die Einräumung einer faktischen und/oder technischen Nutzungsmöglichkeit durch CSK stellt keine Nutzungsrechtseinräumung durch CSK dar.
- (5) Mit Zustimmung von CSK ist der Kunde zur Unterlizenzierung der Arbeitsergebnisse berechtigt. Im Falle einer solchen Zustimmung gilt Folgendes:
 - a. Der Kunde ist nicht berechtigt, seinem Unterlizenznehmer mehr Rechte an den Arbeitsergebnissen einzuräumen, als er selbst von CSK an Rechten erhalten hat bzw. erhält.
 - b. Die Nutzung der Arbeitsergebnisse durch Unterlizenznehmer des Kunden gilt gegenüber CSK als Nutzung durch den Kunden. Ein Verschulden eines Unterlizenznehmers wird dem Kunden als eigenes Verschulden zugerechnet.
 - c. Mit Beendigung des Nutzungsrechts des Kunden an den Arbeitsergebnissen, gleich aus welchem Sach- und Rechtsgrund, erlöschen zeitgleich sämtliche Nutzungsrechte der Unterlizenznehmer des Kunden an den Arbeitsergebnissen, die diese vom Kunden ableiten.

§ 20 Kündigung

- (1) Bezüglich § 648 S. 3 BGB gilt, dass CSK fünfzehn (15) vom Hundert der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen. Dieser pauschalisierte Anspruch steht CSK nicht zu, sofern und soweit der Kunde nachweist, dass der nach § 648 BGB CSK zustehende Betrag wesentlich geringer ist oder CSK kein Vergütungsanspruch zusteht.
- (2) Kündigt der Kunde im Rahmen eines typengemischten Vertrags Werkleistungen gemäß § 648 BGB, so bleibt der Vertrag im Übrigen von dieser Kündigung unberührt.
- (3) Kündigt CSK im Rahmen eines typengemischten Vertrags Werkleistungen gemäß § 643 BGB, so bleibt der Vertrag im Übrigen von dieser Kündigung unberührt.

§ 21 Abnahme von Werkleistungen

- (1) CSK zeigt dem Kunden die Abnahmereife von Werkleistungen schriftlich an.
- (2) Der Kunde beginnt unmittelbar nach Erhalt der Mitteilung über die Abnahmereife mit der Abnahmeprüfung.
- (3) Der Kunde stellt die für die Abnahmeprüfung erforderlichen Daten und Geräte unentgeltlich und im erforderlichen Umfang zur Verfügung.
- (4) Bei der Abnahmeprüfung festgestellte Mängel der abzunehmenden Werkleistung sind nachfolgenden Fehlerklassen zu unterscheiden:
 - (5) Fehlerklasse 1:
Eine oder mehrere Hauptfunktionen funktionieren gar nicht oder es tritt ein Mangel bzw. treten mehrere Mängel auf, die einen vollständigen Abnahmetest unmöglich machen oder so behindern, dass ein vollständiger Abnahmetest unmöglich oder nicht sinnvoll ist.
 - (6) Fehlerklasse 2:
Die meisten Haupt- und Randfunktionen funktionieren und können sinnvoll getestet werden. Eine oder mehrere Hauptfunktionen funktionieren nur mit wesentlichen Einschränkungen oder Umgehungs-lösungen. Einzelne Randfunktionen funktionieren gar nicht.
 - (7) Fehlerklasse 3:
Der Mangel ist eher kosmetischer Art und führt nicht zur Beeinträchtigung der Funktion, oder es treten Mängel im Layout auf, die die Benutzung des Systems/der Software/des Portals durch die Nutzer nicht wesentlich behindern oder verhindern, oder sonstige Mängel.
- (8) Der Kunde darf die Abnahme nur wegen Mängeln der Fehlerklassen 1 und 2 verweigern. Mängel der Fehlerklasse 3 beseitigt CSK im Rahmen der Nacherfüllung.
- (9) Nimmt ein Mitarbeiter an der Abnahmeprüfung teil, fertigt CSK ein schriftliches Abnahmeprotokoll an, das im Falle der Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Protokolls vom Kunden noch vor Ort gegenzuzeichnen ist. Nimmt kein Mitarbeiter an der Abnahmeprüfung teil, so fertigt der Kunde ein schriftliches Protokoll über die Abnahmeprüfung an und legt dieses CSK unmittelbar im Anschluss vor. In dem Protokoll sind alle festgestellten Fehler, unterteilt nach Fehlerklassen, zu beschreiben und die Gründe einer etwaigen Abnahmeverweigerung abschließend aufzuführen. Weist das Protokoll Mängel aus, die die Abnahme verhindern und verweigert der Kunde deshalb die Abnahme, so wird die Abnahmeprüfung hinsichtlich der Leistungsteile, denen abnahmehindernde Mängel anhaften, wiederholt, sobald CSK nach entsprechender Mangelbehebung die Leistung erneut zur Abnahme bereitstellt.
- (10) Die abzunehmende Leistung gilt als abgenommen, wenn
 - a. der Kunde die Durchführung der Abnahmeprüfung oder die Unterzeichnung bzw. Anfertigung des Protokolls ohne nachvollziehbare Begründung, insbesondere ohne Beschreibung abnahmhindernder Mängel verweigert, oder
 - b. CSK dem Kunden eine angemessene Frist zur Abgabe der Abnahmeerklärung setzt und der Kunde nicht innerhalb dieser Frist gegenüber CSK abnahmhindernde Mängel mitteilt, oder
 - c. der Kunde nach Erhalt der Mitteilung über die Abnahmereife der abzunehmenden Werkleistung diese für einen Zeitraum von insgesamt mehr als 12 (zwölf) Wochen produktiv nutzt.



- (11) Ist nach der Beschaffenheit der Werkleistung die Abnahme ausgeschlossen, so tritt an die Stelle der Abnahme die Vollendung der Leistung.
- (12) Im Falle von Teilabnahmen ist CSK berechtigt, weitere Teilleistungen zurückzuhalten, wenn der Kunde mit der Abnahme von Teilleistungen oder mit der Bezahlung abgenommener Teilleistungen in Verzug ist.
- (13) CSK ist berechtigt, vom Kunden Teilabnahmen über vertragsgemäß erbrachte Teilleistungen zu verlangen. Für diese Teilabnahmen gelten die vorstehenden Regelungen dieses § 21 entsprechend. Teilabnahmen stehen unter dem Vorbehalt der Gesamtabnahme. Gleichwohl kann der Kunde die Gesamtabnahme nicht aufgrund von Mängeln verweigern, die im Rahmen einer Teilabnahmeprüfung offensichtlich waren oder vom Kunden hätten erkannt werden müssen, dieser aber dennoch die Abnahme erklärte.

§ 22 Ansprüche des Kunden bei Sachmängeln

- (1) Der Kunde hat angemessene Fristen zur Mangelbeseitigung einzuräumen.
- (2) Im Rahmen der Nacherfüllung wählt CSK zwischen Nachbesserung oder Neulieferung.
- (3) Nach einem erfolglosen Nacherfüllungsversuch ist CSK zumindest ein weiterer Nacherfüllungsversuch zu gestatten.
- (4) Alle Mängelrügen und Nacherfüllungsverlangen sollten nach Möglichkeit mit nachvollziehbaren Schilderungen der Mangelsymptome schriftlich und unter Übergabe anzufertigender schriftlicher Aufzeichnungen, Hartkopien oder sonstiger die Mängel veranschaulichender Unterlagen erfolgen.
- (5) Das Recht zur Selbstvornahme gemäß §§ 634 Nr. 2, 637 BGB ist ausgeschlossen.
- (6) Die Minderung der Vergütung um insgesamt mehr als 50 %-Punkte (fünfzig Prozentpunkte) ist nicht zulässig.
- (7) Mängelansprüche erstrecken sich nicht auf Arbeitsergebnisse und Leistungen von CSK, die der Kunde oder ein Dritter im Auftrag des Kunden ohne Zustimmung von CSK ändert. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass diese Änderung für den gegenständlichen Mangel nicht ursächlich ist.
- (8) Die Beseitigung von Mängeln im Rahmen von Gewährleistungsansprüchen des Kunden ist CSK vorbehalten, d.h. der Kunde ist nur in dem Fall mit der Beauftragung von Dritten mit der Beseitigung von Mängeln berechtigt, sofern und soweit CSK die Mängel nicht beseitigen kann oder dies pflichtwidrig verweigert.

Teil C: Dienstverträge

§ 23 Allgemein

Auf Dienstverträge bzw. Dienstleistungen in typengemischten Verträgen finden ergänzend zu den Regelungen in diesem Teil C Anwendung.

§ 24 Vergütung

Dienstleistungen werden aufwandsbezogen, unter Zugrundelegung der vereinbarten Einzelpreise (Tagessätze) und monatlich vom Kunden vergütet.

§ 25 Nutzungsrechte

- (1) CSK räumt dem Kunden das einfache Recht ein, Arbeitsergebnisse räumlich und zeitlich unbeschränkt und vertrags- und bestimmungsgemäß zu nutzen.
- (2) Sofern und soweit der Kunde von CSK erstellte Arbeitsergebnisse von CSK in Form von Software weiterveräußert, ist er
 - a. nicht berechtigt, Kopien hiervon in jeglicher Art und Form zurück zu behalten und/oder gesondert zu verbreiten bzw. zu verkaufen,
 - b. zur Rechteinräumung an den Erwerber nur in dem Umfang berechtigt, wie ihm Nutzungsrechte von CSK eingeräumt wurden bzw. werden und
 - c. verpflichtet, CSK unter namentlicher Nennung des Erwerbers vor Verkauf und in Textform über den Verkauf zu informieren.
- (3) Die Nutzungsrechtseinräumung erfolgt aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt, in dem der Kunde sämtliche Vergütungsansprüche von CSK für die Dienstleistung befriedigt hat, in deren Rahmen CSK die betreffenden Arbeitsergebnisse erstellt hat.
- (4) Die Einräumung einer faktischen und/oder technischen Nutzungsmöglichkeit durch CSK stellt keine Nutzungsrechtseinräumung durch CSK dar.
- (6) Mit Zustimmung von CSK ist der Kunde zur Unterlizenzierung der Arbeitsergebnisse berechtigt. Im Falle einer solchen Zustimmung gilt Folgendes:
 - a. Der Kunde ist nicht berechtigt, seinem Unterlizenznehmer mehr Rechte an den Arbeitsergebnissen einzuräumen, als er selbst von CSK an Rechten erhalten hat bzw. erhält.
 - b. Die Nutzung der Arbeitsergebnisse durch Unterlizenznehmer des Kunden gilt gegenüber CSK als Nutzung durch den Kunden. Ein Verschulden eines Unterlizenznehmers wird dem Kunden als eigenes Verschulden zugerechnet.
 - c. Mit Beendigung des Nutzungsrechts des Kunden an den Arbeitsergebnissen, gleich aus welchem Sach- und Rechtsgrund, erlöschen zeitgleich sämtliche Nutzungsrechte der Unterlizenznehmer des Kunden an den Arbeitsergebnissen, die diese vom Kunden ableiten.

Teil D: Kaufverträge

§ 26 Allgemein

Auf Kaufverträge und/oder Verkäufe in typengemischten Verträgen sowie Werklieferungsverträge finden ergänzend die Regelungen in diesem Teil D Anwendung.

§ 27 Vergütungsansprüche

Der Kaufpreis ist mit Übereignung und Übergabe (Besitzverschaffung) der Kaufsache an den Kunden zur Zahlung fällig. Der Übergabe steht es gleich, wenn CSK den Kaufgegenstand zum Download bereitstellt und dem Kunden den Download-Link mitteilt.

§ 28 Nutzungsrechte

- (1) CSK räumt dem Kunden das einfache Recht ein, die Kaufsache räumlich und zeitlich unbeschränkt und vertrags- und bestimmungsgemäß zu nutzen.
- (2) Sofern und soweit der Kunde Software und/oder Individualsoftware weiterveräußert, ist er
 - a. nicht berechtigt, Kopien (auch Sicherungskopien) hiervon in jeglicher Art und Form zurück zu behalten und/oder gesondert zu verbreiten bzw. zu verkaufen,
 - b. zur Rechteinräumung an den Erwerber nur in dem Umfang berechtigt, wie ihm Nutzungsrechte an der betreffenden Software bzw. Individualsoftware von CSK eingeräumt wurden bzw. werden und
 - c. verpflichtet, CSK unter namentlicher Nennung des Erwerbers vor Verkauf und in Textform über den Verkauf zu informieren.
- (3) Die Einräumung einer faktischen und/oder technischen Nutzungsmöglichkeit stellt keine Nutzungsrechtseinräumung durch CSK dar.
- (4) Mit Zustimmung von CSK ist der Kunde zur Unterlizenzierung von Standardsoftware berechtigt. Im Falle einer solchen Zustimmung gilt Folgendes:
 - a. Der Kunde ist nicht berechtigt, seinem Unterlizenznehmer mehr Rechte an der Standardsoftware einzuräumen, als er selbst von CSK an Rechten erhalten hat bzw. erhält.
 - b. Die Nutzung der Standardsoftware durch Unterlizenznehmer des Kunden gilt gegenüber CSK als Nutzung durch den Kunden. Ein Verschulden eines Unterlizenznehmers wird dem Kunden als eigenes Verschulden zugerechnet.
 - c. Mit Beendigung des Nutzungsrechts des Kunden an der Standardsoftware, gleich aus welchem Sach- und Rechtsgrund, erlöschen zeitgleich sämtliche Nutzungsrechte der Unterlizenznehmer des Kunden an der Standardsoftware, die diese vom Kunden ableiten.
- (5) Der Kunde ist zur Anfertigung von maximal zwei Sicherungskopien berechtigt. Sicherungskopien sind als solche zu kennzeichnen. Wird eine Sicherungskopie beschädigt oder zerstört, ist der Kunde berechtigt, diese durch eine neue Sicherungskopie zu ersetzen. Die beschädigte bzw. zerstörte Sicherungskopie ist unmittelbar im Anschluss zu löschen. Der Kunde hat in jedem Falle sicherzustellen, dass Sicherungskopien nicht weiter kopiert und/oder produktiv genutzt werden.
- (6) Wird der vereinbarte Nutzungsumfang (z.B. Anzahl von Dokumenten, Transaktionen etc.) überschritten, ist der Kunde verpflichtet, dies CSK unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall ist CSK berechtigt, bezüglich des Kaufpreises eine entsprechende, nachträgliche Anpassung der Kaufpreishöhe zu verlangen und dies auf Basis der jeweils aktuellen Preisliste von CSK.

§ 29 Ansprüche des Kunden bei Sachmängeln

- (1) Der Kunde hat angemessene Fristen zur Mangelbeseitigung einzuräumen.
- (2) Im Rahmen der Nacherfüllung wählt CSK zwischen Nachbesserung oder Neulieferung.
- (3) Nach einem erfolglosen Nacherfüllungsversuch ist CSK zumindest ein weiterer Nacherfüllungsversuch zu gestatten.
- (4) Alle Mängelrügen und Nacherfüllungsverlangen sollten nach Möglichkeit mit nachvollziehbaren Schilderungen der Mangelsymptome schriftlich und unter Übergabe anzufertigender schriftlicher Aufzeichnungen, Hartkopien oder sonstiger die Mängel veranschaulichender Unterlagen erfolgen.
- (5) Die Minderung der Vergütung um insgesamt mehr als 50 %-Punkte (fünfzig Prozentpunkte) ist nicht zulässig.
- (6) Mängelansprüche erstrecken sich nicht auf Leistungen von CSK, die der Kunde oder ein Dritter im Auftrag des Kunden ohne Zustimmung von CSK ändert. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass diese Änderung für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich ist.
- (7) Die Beseitigung von Mängeln im Rahmen von Gewährleistungsansprüchen des Kunden ist CSK vorbehalten, d.h. der Kunde ist nur in dem Fall mit der Beauftragung von Dritten mit der Beseitigung von Mängeln berechtigt, sofern und soweit CSK die Mängel nicht beseitigen kann oder dies pflichtwidrig verweigert.

§ 30 Gefahrübergang bei Versand

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache bei einer Schickschuld geht auf den Kunden über, sobald CSK die Kaufsache als Liefergegenstand an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten übergibt, wobei der Beginn des Verladevorganges maßgeblich ist, oder die Ware zwecks Versendung das Lager verlassen hat. Dies gilt unabhängig von der Frage der Übernahme der Versandkosten oder der Anfuhr.
- (2) Die Lieferung gilt nach Abschluss des Verladevorganges als erfolgt.
- (3) Eine Versicherung der Lieferung gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und/oder Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken wird nur nach gesonderter Vereinbarung und auf Wunsch und auf Kosten des Kunden abgeschlossen.

Teil E: Mietverträge

§ 31 Allgemein

Auf Mietverträge und/oder Vermietungen, insbesondere von Software, in typengemischten Verträgen finden ergänzend die Regelungen in diesem Teil E Anwendung.

§ 32 Vertragslaufzeit, Kündigung

- (1) Der Mietvertrag hat eine Laufzeit von 36 Monaten (Mindestlaufzeit). Die Laufzeit verlängert sich um jeweils 12 weitere Monate (Verlängerungszeitraum), sofern nicht eine Vertragspartei den Mietvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende der Mindestlaufzeit oder eines Verlängerungszeitraums ordentlich kündigt.
- (2) Für jeden Verlängerungszeitraum gelten die jeweils 3 (drei) Monate vor Beginn des jeweiligen Verlängerungszeitraums aktuell geltende Allgemeine Geschäftsbedingungen von CSK. CSK stellt diese Unterlage dem Kunden auf Nachfrage in digitaler Form (pdf) zur Verfügung.
- (3) Eine ordentliche Kündigung bedarf der Schriftform; genügt sie dieser nicht, so ist sie nichtig.
- (4) Das Recht jeder Vertragspartei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (5) Der Kunde ist verpflichtet, die Nutzung des Mietgegenstands spätestens zum Beendigungszeitpunkt des Mietverhältnisses insgesamt einzustellen und den Mietgegenstand (in Form von Software oder Datenbanken) insgesamt und ersatzlos von seinen Systemen und aus seinen Systemen zu löschen. Auf Nachfrage von CSK hin hat der Kunde die Löschung schriftlich zu bestätigen.
- (6) Verstößt der Kunde gegen seine Pflicht gemäß § 5 Abs. (6) und/oder § 5 Abs. (7), so ist CSK berechtigt, den Vertrag außerordentlich und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen (Sonderkündigungsrecht).
- (7) Das Kündigungsrecht gemäß § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB kann der Kunde nur unter der Voraussetzung geltend machen, dass er CSK zuvor schriftlich unter angemessener Fristsetzung zur (Wieder-)Gewährung des Gebrauchs der Mietsache aufgefordert hat und diese Frist fruchtlos verstrichen ist. Diese Voraussetzung entfällt für den Fall, dass CSK die Gewährung des Gebrauchs der Mietsache ernsthaft und endgültig verweigert, obwohl CSK hierzu verpflichtet ist.

§ 33 Vergütungsansprüche

- (1) Einmalig anfallende Vergütungsansprüche sind spätestens mit Überlassung des Mietgegenstands zur Zahlung fällig.
- (2) Die laufende Miete ist jeweils monatlich und im Voraus zur Zahlung fällig.
- (3) CSK ist berechtigt, die monatliche Miete im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens einzuziehen. Der Kunde ist verpflichtet, CSK ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
- (4) CSK behält sich vor die Zahlungsarten zu ändern, sofern und soweit dies dem Kunden zumutbar ist.
- (5) Die monatliche Miete erhöht sich jährlich zum 01.01. um jeweils 2%Punkte der jeweils zuletzt gültigen Miete, jedoch frühestens zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit.

§ 34 Nutzungsrechte

- (1) CSK räumt dem Kunden das einfache Recht ein, den Mietgegenstand räumlich unbeschränkt und zeitlich auf die Laufzeit des Mietvertrags beschränkt vertrags- und bestimmungsgemäß zu nutzen.
- (2) Der Kunde ist nicht zur Unter- und/oder Weitervermietung berechtigt, insbesondere nicht im Wege von Cloud-Computing, ASP oder SaaS.
- (3) Das Eigentum am Mietgegenstand liegt und verbleibt bei CSK.
- (4) Die Einräumung einer faktischen und/oder technischen Nutzungsmöglichkeit stellt keine Nutzungsrechtseinräumung durch CSK dar.
- (7) Mit Zustimmung von CSK ist der Kunde zur Unterlizenzierung des Mietgegenstands berechtigt. Im Falle einer solchen Zustimmung gilt Folgendes:
 - a. Der Kunde ist nicht berechtigt, seinem Unterlizenznehmer mehr Rechte am Mietgegenstand einzuräumen, als er selbst von CSK an Rechten erhalten hat bzw. erhält.
 - b. Die Nutzung des Mietgegenstands durch Unterlizenznehmer des Kunden gilt gegenüber CSK als Nutzung durch den Kunden. Ein Verschulden eines Unterlizenznehmers wird dem Kunden als eigenes Verschulden zugerechnet.
 - c. Mit Beendigung des Nutzungsrechts des Kunden am Mietgegenstand, gleich aus welchem Sach- und Rechtsgrund, erlöschen zeitgleich sämtliche Nutzungsrechte der Unterlizenznehmer des Kunden am Mietgegenstand, die diese vom Kunden ableiten.

§ 35 Kundenspezifische Anpassungen

Kundenspezifische Anpassungen der Software sind bzw. werden Teil des Mietgegenstands und dem Kunden nicht dauerhaft überlassen.

§ 36 Mängel der Mietsache

- (1) Mängelansprüche erstrecken sich nicht auf Leistungen von CSK, die der Kunde oder ein Dritter im Auftrag des Kunden ohne Zustimmung von CSK ändert. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass diese Änderung für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich ist oder der Kunde lediglich von CSK verfügbar gemachte neue Programmstände installiert.
- (2) Der Kunde ist erst dann zur Mietminderung aufgrund von Mängeln berechtigt, wenn er CSK zuvor den Mietmangel bzw. die Mietmängel schriftlich anzeigt, CSK eine angemessene Frist zur Abhilfe setzt und diese Frist fruchtlos verstreicht.

Teil F: SaaS-Verträge, ASP-Verträge

§ 37 Allgemein

- (1) Für Verträge über Application Service Providing (ASP) oder Software-as-a-Service (SaaS) durch CSK oder ASP- oder SaaS-Leistungen in typengemischten Verträgen finden ergänzend die Regelungen in den Teilen E und F dieser AGB Anwendung.
- (2) Die Überlassung des Mietgegenstands erfolgt durch die Zurverfügungstellung von Zugangsdaten (Benutzername, Passwort) an den Kunden via E-Mail.

§ 38 Internetanbindung, Übergabepunkt

- (1) CSK schuldet die Zurverfügungstellung der Software am Übergabepunkt.
- (2) Die Anbindung des Kunden an das Internet ist nicht Gegenstand des Vertrags, sondern obliegt dem Verantwortungsbereich des Kunden.
- (3) Übergabepunkt ist die Datenschnittstelle des Rechenzentrums von CSK.
- (4) Die Verantwortlichkeit von CSK für die Verfügbarkeit der Software endet am Übergabepunkt.

§ 39 Verfügbarkeit, SLA

- (1) CSK stellt dem Kunden die Software auf Servern von CSK über eine Internetverbindung zu 99,0 % pro Kalenderjahr zur Verfügung. Die somit zulässige Nicht-Verfügbarkeit der Software in Höhe von 1,0 % pro Kalenderjahr steht nur für ungeplante, nicht vorhersehbare und nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch CSK angesetzte Ausfälle (z.B. Beeinträchtigungen der Erreichbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Bedienbarkeit) zur Verfügung. Ist eine vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung vertraglicher und/oder gesetzlicher Pflichten von CSK zumindest mitursächlich für eine Verfügbarkeitseinschränkung, ist die hieraus resultierende Nicht-Verfügbarkeit der Software unzulässig.
- (2) Ausgenommen von der Verfügbarkeit gemäß vorstehendem Abs. (1) dieses § 39 sind geplante, angekündigte Unterbrechungen aufgrund notwendiger Wartung und Updates, sofern sie aufgrund notwendiger technischer oder dringender sicherheits-relevanter Gründe erfolgen und sofern die Durchführung der jeweiligen Wartung, des Einspiels des jeweiligen Updates oder die Durchführung der jeweiligen Reparatur nicht ausschließlich auf Grund eines Umstandes notwendig ist, der auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten durch CSK beruht.

§ 40 Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet,
 - a. die ihm bzw. seinen Nutzern zugeordneten Softwarezugangsdaten, insbesondere Nutzungs- und Zugangsberechtigungen sowie Identifikations- und Authentifizierungs-Sicherungen vor dem Zugriff durch unberechtigte Dritte zu schützen und gibt diese nicht an unberechtigte Nutzer und/oder Dritte weiter,
 - b. den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software, auf die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern,
 - c. Original-Datenträger sowie die Sicherungskopien an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren,
 - d. den anerkannten Grundsätzen der Datensicherung Rechnung zu tragen,
 - e. nur vor der ersten Benutzung der Software bzw. des Systems ausreichend geschulten und über die Folgen einer missbräuchlichen oder fehlerhaften Nutzung der in der Software bzw. dem System bereitgestellten Funktionen aufgeklärten Personen Zugangsdaten zur Software bzw. zum System zur Nutzung zu überlassen und
 - f. die im System befindlichen, steuer- und/oder handelsrechtlich relevanten, aufbewahrungspflichtigen Informationen und Dokumente (Rechnungen, Gutschriften u.ä.) gesetzeskonform zu speichern und aufzubewahren.
- (2) Der Kunde hat es zu unterlassen,
 - a. die Software ohne Zustimmung von CSK im Quell- und/oder Objektcode zu ändern, zu bearbeiten, zu dekompileieren, sofern und soweit er hierzu nicht aufgrund § 69e UrhG oder der ausdrücklichen Zustimmung durch CSK berechtigt ist,
 - b. Funktionen oder Prozesse der Software und des Systems vertrags- bzw. bestimmungswidrig zu nutzen, nutzen zu lassen oder eine solche Nutzung zu unterstützen, sich selbst oder Dritten Zugang zu nicht für ihn bestimmte Daten zu verschaffen,
 - c. die Software missbräuchlich zu nutzen, insbesondere rechts- oder sittenwidrigen oder solche Inhalte einzustellen oder auf solche Inhalte durch Hyperlink zu verweisen, die gegen Rechte Dritter verstoßen oder rechtswidrig sind (z.B. Verstöße gegen Persönlichkeits-, Urheber-, Marken- oder Wettbewerbsrecht),
 - d. in die Datenetze, Server, Programme und Programmteile oder sonstige Systemkomponenten von CSK unbefugt einzudringen oder zu nutzen und
 - e. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Identifikation von Soft- und/oder Hardware dienende Merkmale zu entfernen und/oder zu verändern,
 - f. die Software und Systeme von CSK für den unaufgeforderten Versand von elektronischen Nachrichten oder Informationen an Dritte zu Werbezwecken (sog. Spamming) zu nutzen.
- (3) Der Kunde stellt CSK im Bedarfsfalle und auf Nachfrage von CSK hin Folgendes zur Verfügung:
 - a. Parameter zur Systemkonfiguration,
 - b. Informationen zu Schnittstellen und Datenformaten,
 - c. die Bereitstellung von Testdaten und
 - d. die Definition von Testfällen.
- (4) Im Falle der Anbindung der Software an Drittsysteme per Schnittstelle stellt der Kunde CSK zeitnah und rechtzeitig vorab ein Testsystem und/oder einen Testzugang zu den betreffenden Drittsystemen bereit.
- (5) Um für CSK nicht vorhersehbare und gegebenenfalls schädliche Be- und Überlastungen der Software und des Systems zu vermeiden, ist der Kunde nur nach vorheriger Mitteilung an CSK und ausdrücklicher Genehmigung durch CSK berechtigt,
 - a. Daten in einem Umfang an das System zu übertragen, der über die übliche Nutzung der Software hinausgeht,
 - b. Daten redundant an das System zu übertragen,
 - c. nicht-schnittstellenkonforme Daten an das System zu übertragen. Ob an das System zu übertragende Daten schnittstellenkonform sind, prüft der Kunde in jedem Fall vorab durch gewissenhafte Tests bei der Integration seiner Drittsysteme in das System sowie vorheriger Validierung der zu übertragenden Daten.
- (6) Der Kunde informiert CSK über einen übermäßigen oder für CSK unvorhersehbaren Anstieg der Last für das System, z.B. hervorgerufen durch Dateneingang oder Nutzung des Frontends, unverzüglich. Ein übermäßiger Lastanstieg kann u.a. durch Werbemaßnahmen (auch prominenter Darstellung von Produkten), größere Produktwechsel, Import von Massen- und/oder Altdaten hervorgerufen werden.
- (7) Verstößt der Kunde gegen eine Pflicht gemäß dieses § 40 Abs. (1), (2) und/oder (5), so ist CSK berechtigt, den Kunden zur Einhaltung aufzufordern und ihm hierzu eine angemessene Frist zu setzen. Verstreicht diese Frist fruchtlos, so ist CSK berechtigt, die vertragsgemäße Leistungserbringung bzw. den Zugang zur Software und dem System bis zur Erfüllung der Mitwirkungs- oder Nebenpflicht durch den Kunden ganz oder teilweise zu sperren oder einzuschränken. Eine solche Sperrung oder Einschränkung berechtigt den Kunden nicht zur Zurückbehaltung von vereinbarten Vergütungen.
- (8) Erzeugt der Kunde auf dem System Daten oder hält er auf dem System Daten, die die Verletzung einer Pflicht gemäß dieses § 40 Abs. (1), (2) und/oder (5) bedingen oder deren Besitz und/oder deren Verarbeitung gegen geltendes Recht verstößt, so ist CSK berechtigt, die betreffenden Daten sofort und ersatzlos zu löschen.

§ 41 Dokumentation

CSK steht es frei Dokumentation ausschließlich in Form einer in der Software verfügbaren Online-Hilfe in deutscher Sprache zur Verfügung zu stellen. Die Online-Hilfe enthält Erklärungen und Hilfestellungen zur Nutzung der Software für den Kunden. Weitere Dokumentation schuldet CSK in diesem Fall nicht.

§ 42 Datenverwendung und -löschung

- (1) Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses ist CSK berechtigt, sämtliche vom Kunden in die Software und/oder in das System übertragene Daten und Informationen ersatzlos zu löschen. Spätestens 4 Wochen vor Beendigung des Vertragsverhältnisses informiert CSK den Kunden über diese anstehende Löschung. Auf Nachfrage des Kunden hin unterbreitet CSK ein Angebot auf Migration bzw. Unterstützung bei der Migration der in der Software bzw. dem System befindlichen Daten des Kunden auf ein anderes, vom Kunden zu benennendes System, soweit dies für CSK zumutbar ist und die Übertragung in einem CSK bekannten Datenformat und technischen Übertragungsweg erfolgen soll. Kündigt CSK das Vertragsverhältnis außerordentlich fristlos, so verschafft CSK dem Kunden auch nach Vertragsbeendigung die Möglichkeit, seine Daten in geeignetem Format zu exportieren, wobei der Kunde die dahingehenden Aufwände von CSK gemäß der zuletzt vereinbarten Stunden- und Tagessätze aufwandsbezogen vergütet; CSK ist in diesem Falle berechtigt, die voraussichtlich anfallenden Kosten als Vorschuss vom Kunden zu verlangen.
- (2) Treffen CSK Aufbewahrungspflichten, so ist CSK berechtigt, die entsprechenden Daten und Informationen für die Dauer der Aufbewahrungspflicht zu speichern und zu verarbeiten. Mit Ablauf der Dauer der Aufbewahrungspflicht löscht CSK die betreffenden Daten und Informationen insgesamt. Ein Anspruch des Kunden auf Export dieser Daten vor Löschung besteht nicht.
- (3) Übertragungsdaten aus Echtzeitkommunikation werden von CSK bei Bedarf zu Zwecken der Fehlererkennung (sog. Debugging) für maximal 36 Kalendermonate erhoben und gespeichert.
- (4) Der asynchrone Datenaustausch über Standardschnittstellen mit Drittsystemen (z.B. eShop) wird nur bei Bedarf und maximal für 36 Kalendermonate zu Zwecken der Fehlererkennung (sog. Debugging) erhoben und gespeichert.

Teil G: Softwarewartungs und -supportverträge / Softwarepflegeverträge

§ 43 Allgemein

Für Softwarewartungs- und -supportleistungen von CSK im Rahmen von Softwarewartungs- und -supportverträgen oder typengemischten Verträgen, finden ergänzend zu den Regelungen in Teilen B und C dieser AGB die Regelungen dieses Teil G Anwendung.

§ 44 Laufzeit, Kündigung

- (1) Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten ordentlich zu kündigen, jedoch frühestens zum Ablauf einer Mindestvertragslaufzeit von 36 Monaten.
- (3) Ist (auch) Support von Drittsoftware Vertragsgegenstand und kündigt der Hersteller dieser Drittsoftware das sog. „End-of-Life“ des herstellereitigen Supports der betreffenden Drittsoftware an, so ist CSK berechtigt, Wartung und Support, bezogen auf die betreffende Drittsoftware, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und mit Wirkung zu dem vom betreffenden Hersteller als „End-of-Life“ genannten Termin zu kündigen (außerordentliches Sonderkündigungsrecht). Liegt die aufgrund Geltendmachung dieses Sonderkündigungsrechts erfolgende Beendigung von Wartung und Support, bezogen auf die betreffende Drittsoftware, vor dem Ablauf der Vertragslaufzeit, für die der Kunde bereits eine Wartungs- und Supportvergütung an CSK bezahlt hat, so erstattet CSK die Vergütung für Wartungs- und Support entsprechend zeitanteilig an den Kunden zurück.
- (4) Läuft ein Herstellersupport eines Dritten aus (sog. end-of-life), den CSK bezieht und benötigt, um die vertragsgegenständlichen Supportleistungen zu erbringen, so ist CSK berechtigt,
 - a. den Vertrag insgesamt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Kalendertagen zu kündigen,
 - b. die vertragsgegenständlichen Supportleistungen, die vom betreffenden end-of-life betroffen sind, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Kalendertagen teilzu-kündigen oder
 - c. eine Anpassung des Vertrags oder der Supportleistungen dahingehend zu verlangen, dass durch den betreffenden end-of-life keine Nicht- und/oder Schlechtleistungen durch CSK entstehen.
- (5) Das Kündigungsrecht gemäß vorstehenden lit. a. und b. entsteht mit Ankündigung des end-of-life durch den Hersteller.
CSK kann den Vertrag ganz oder teilweise außerordentlich und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Kunde datenschutzrechtliche Pflichten schuldhaft verletzt oder verletzt hat und CSK aufgrund dessen ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist.